

Hafentarif
der Stadtwerke Leer GmbH
- gültig ab 1. Januar 2008 -

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarif gilt für den Hafenbezirk Leer.

§ 2
Schleusengeld

Für die Benutzung der Schleuse - Ein- und Ausfahrt -, auch wenn sie bei offenen Toren durchfahren wird, werden erhoben:

1. Während der Betriebszeit

<u>für Seeschiffe</u>	0,09 € je BRZ
mindestens jedoch	14,00 €
<u>für Binnenschiffe</u>	0,06 € je t Tragfähigkeit
mindestens jedoch	14,00 €
<u>für Pontons und sonstiges schwimmendes Gerät</u>	0,04 € je qm Oberfläche
mindestens jedoch	14,00 €

2. Außerhalb der Betriebszeit - Zuschlag je Schleusung -

<u>für Seeschiffe</u>	0,09 € je BRZ
mindestens jedoch	25,00 €
<u>für Binnenschiffe</u>	0,06 € je t Tragfähigkeit
mindestens jedoch	25,00 €
<u>für Pontons und sonstiges schwimmendes Gerät</u>	0,04 € je qm Oberfläche
mindestens jedoch	25,00 €

§ 3

Hafengeld**a) Hafengeld für Seeschiffe**

Für Fahrzeuge im Verkehr mit Häfen jenseits der Seegrenze nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 08.02.1951 (BGBl I S. 79) oder, soweit sie Zwischenhäfen anlaufen und Güter aus Häfen jenseits der Seegrenze löschen oder für diese Häfen laden, beträgt das Hafengeld:

Berechnung nach der Gewichtsmenge der geladenen und/oder gelöschten Güter:

für alle Güterklassen 0,25 € je t

b) Hafengeld für Binnenschiffe

Für Fahrzeuge im Verkehr mit Häfen diesseits der Seegrenze nach dem Flaggenrechtsgesetz einschließlich der Binnenhäfen, soweit sie nicht Güter befördern, die in Häfen jenseits der Seegrenze geladen worden sind oder in diesen Häfen gelöscht werden sollen, wird erhoben:

Berechnung nach der Gewichtsmenge der geladenen und/oder gelöschten Güter:

für Güter der

Güterklasse I	0,27 € je t
Güterklasse II	0,22 € je t
Güterklasse III	0,18 € je t
Güterklasse IV	0,15 € je t
Güterklasse V	0,11 € je t
Güterklasse VI	0,08 € je t

c) Hafengeld für Fahrgastschiffe

Für Fahrzeuge im Verkehr mit Häfen diesseits und jenseits der Seegrenze nach dem Flaggenrechtsgesetz, die der Personenbeförderung dienen, wird für jedes Einlaufen in den Hafen erhoben:

0,10 € je BRZ

0,05 € je t Tragfähigkeit

und für die Fahrgastzahl 0,25 € je Fahrgast

d) Hafengeld für Lagerschiffe

Für Schiffe, die Güter laden und lagern, wird das Hafengeld nach § 3 Absatz a oder b berechnet.

e) Vom Hafengeld sind befreit:

1. Leichterfahrzeuge, die Güter von und nach Schiffen befördern, die außerhalb des Hafens geleichtert werden und wenn die zu leichternden Schiffe Hafengeld entrichten;
2. Fahrzeuge, die den Hafen nur zum Zweck der Eichung, Ausbesserung, Ausrüstung, Ergänzung von Proviant und Bunkervorrat für den eigenen Bedarf anlaufen für die nachweislich zu diesem Zweck erforderliche Zeit, sofern sie nicht laden oder löschen.

§ 4**Liegegeld****a) Liegegeld für See- und Binnenschiffe**

Für See- und Binnenschiffe, die länger als 14 Tage im Hafen liegen, werden erhoben:

für jede weiteren angefangenen

14 Tage Liegezeit

0,14 € je BRZ

0,08 € je t Tragfähigkeit

mindestens jedoch

50,00 €

Das Liegegeld wird pro angefangenen Tag berechnet.

b) Liegegeld für Auflieger

Für Fahrzeuge, deren Liegezeit acht Wochen im Hafen überschreitet, beträgt das Liegegeld:

für jeden weiteren angefangenen Monat

0,50 € je BRZ

0,25 € je t Tragfähigkeit

mindestens jedoch

200,00 €

Vom Liegegeld befreit sind Schiffe, die sich nachweislich zur Reparatur bei den Leeraner Werften im Hafen befinden. Der Nachweis ist innerhalb einer Woche vorzulegen.

c) Liegegeld für Fahrzeuge ohne Ladungsumschlag

Für Frachtschiffe, Pontons, Schlepper, Bagger und andere schwimmende Einheiten, die keinen Ladungsumschlag tätigen, ist ab Einlaufdatum Liegegeld zu zahlen.

d) Liegegeld für Sportboote

1. Das Liegegeld für Sportboote beträgt je angefangene 24 Std. bei einer Länge

bis 5 m	3,00 € *)
über 5 m bis 10 m	6,00 € *)
über 10 m	9,00 € *)

2. Für Dauerliegeplätze im Hafenbereich wird eine Pauschale berechnet. Sie beträgt für Sportboote bei einer Länge

a) für die Zeit vom 01.04. – 31.10.

bis 5 m	300,00 € *)
über 5 m bis 10 m	600,00 € *)
über 10 m	900,00 € *)

b) für die Zeit vom 01.11. – 31.03.

bis 5 m	60,00 € *)
über 5 m - 10 m	120,00 € *)
über 10 m	180,00 € *)

*) einschl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

§ 5**Ufergeld**

Das Ufergeld für Umschlag von Gütern über Kaianlagen der Stadtwerke Leer GmbH beträgt für

alle Güterklassen	0,30 € je t
Schwergut mit Straßenkränen des umgeschlagenen Gutes	2,80 € je t
mindestens je Kran	65,00 €

§ 6**Lagergeld**

Für Güter, die auf stadtwereeigenen Plätzen gelagert werden, ist je 10 qm Fläche zu entrichten:

1. bis zum 7. Tag einschl.	0,65 €
2. vom 8. Tag bis zum 15. Tag einschl.	1,30 €
3. für jede weitere 15tägige Frist	1,95 €

§ 7**Befreiungen**

Vom Schleusen-, Hafen- und Liegegeld sind befreit:

1. Fahrzeuge und Geräte, die im Eigentum des Bundes oder der Länder stehen;
2. Lotsenfahrzeuge;
3. Seenotrettungsfahrzeuge;
4. Fahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, d. h. solche Fahrzeuge, die durch erlittenen Schaden oder andere, erforderlichenfalls nachzuweisende Notfälle, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, ihre Reise nicht fortsetzen können, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne dass ein Teil der Ladung gelöscht oder weitere Ladung übernommen wurde;
5. Staatsfahrzeuge fremder Nationen.

§ 8

Pauschalisiertes Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen

1. Zur Deckung der wesentlichen Kosten für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle nach Marpol Anlagen I und V, die den nach der Art und der Menge üblichen Entladungs- und Entsorgungsumfang nicht überschreiten, wird für jedes in den Hafen einlaufende Schiff ein pauschalisiertes Entgelt erhoben.

Das pauschalisierte Entgelt bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) und beträgt **derzeit***:

BRZ	Marpol	Anlage I	Marpol	Anlage V
	übliche Menge cbm	EUR	übliche Menge Liter	EUR
bis 1.000	4	80,00	250	40,00
über 1.000 bis 5.000	8	150,00	500	60,00
über 5.000	16	260,00	750	90,00

***Hinweis:** Die Pauschalen werden der tatsächlichen Kostenentwicklung in regelmäßigen Abständen angepasst.

2. Für Fahrgastschiffe betragen die übliche Menge und das pauschalisierte Entgelt nach Marpol Anlage V das Zehnfache der in Absatz 1 genannten Werte und Beträge.
3. Soweit Schiffsabfälle nach Art und Menge den üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang überschreiten, sind die Kosten für die Mehrmengen mit dem pauschalisierten Entgelt nicht abgegolten.
In diesen Fällen deckt das pauschalisierte Entgelt die Kosten für die üblichen Mengen in ihrem Verhältnis zu den Mehrmengen ab.
4. Von der Zahlung des pauschalisierten Entgeltes sind befreit:
- Fischereifahrzeuge,
 - Sportboote mit einer Zulassung bis zu zwölf Personen.

Von der Zahlung des pauschalisierten Entgeltes können befreit werden:

- Schiffe, die im Liniendienst eingesetzt sind;
- Schiffe, denen ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen im Kalenderjahr in einem deutschen Nordseehafen zugewiesen ist;

wenn nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entladung der Schiffsabfälle in einem auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafen und die Bezahlung des Entsorgungsentgeltes durch eine Regelung gewährleistet sind.

5. Das pauschalierte Entgelt nach Absatz 1 für die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Marpol Anlage I ermäßigt sich auf 50%, wenn das Schiff mit einer zugelassenen und betriebsbereiten Ölverbrennungsanlage ausgerüstet ist.

Das pauschalierte Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Marpol Anlage V ermäßigt sich auf 50%, wenn das Schiff mit einer zugelassenen und betriebsbereiten Müllverbrennungsanlage ausgerüstet ist.

6. Mehrkosten, die durch die Entladung oder Entsorgung von Sonderabfällen nach Marpol Anlage V durch die Nichteinhaltung der Meldefristen, durch unrichtige Angaben im Meldeformular oder durch unzureichende Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes entstehen, sind mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten.

Unzureichend sind die Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes bei Schiffsabfällen, die aus Tanks gepumpt werden und bei Umgebungstemperaturen pumpfähig sein müssen, wenn nicht mindestens folgende Übergabeleistung erbracht wird:

- bei einer Schiffsgröße bis 1.000 BRZ 2 cbm / Stunde
- bei einer Schiffsgröße über 1.000 BRZ 8 cbm / Stunde.

7. Schuldner des pauschalierten Entgeltes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Schuldner ist verpflichtet, der Hafenverwaltung die für die Festlegung der tariflichen Entgelte notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen.
2. Bruchteile von Erhebungseinheiten (Zeit, Flächen- und Längenmaße) werden auf die volle Einheit aufgerundet.
3. Für die Einteilung in Güterklassen (vgl. § 3 a und b) und die Ermittlung der abgabenpflichtigen Gütermengen ist das Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

4. Seeschiffe werden nach BRZ gemäß Londoner Übereinkommen (ITC 69) bemessen. Seeschiffe mit der alten BRT-Vermessung werden mit Faktor 2 multipliziert.

5. Schleusenzeiten (w e r k t a g s)

1. Vom 01.03. bis 31.10. jeden Jahres:

montags bis samstags 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr

2. Vom 01.11. bis Ende Februar jeden Jahres:

montags bis samstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Schleusungen außerhalb der Betriebszeiten können nur ausgeführt werden, wenn die Betriebsverhältnisse es gestatten. Sie müssen rechtzeitig, spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Schleusenbetriebszeit angemeldet werden.

3. Schleusungen für Sportboote 08:00 Uhr, 14:00 Uhr, 17:30 Uhr
an Wochenenden, Werk- u. Feiertagen

Schleusungen werden in Abhängigkeit vom Wasserstand durchgeführt; die angegebenen Zeiten können sich deshalb verschieben. Findet während der Schleusenzeiten unter 5.1 und 5.2 eine Berufsschiffahrtsschleusung statt, können Sportboote bei freier Kapazität mitgeschleust werden.

§ 10

Steuerliche Bestimmungen

Die in diesem Tarif festgesetzten Entgelte, mit Ausnahme des Liegegeldes für Sportboote, sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen gegebenenfalls die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

§ 11

Schlussbestimmungen

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt den Hafentarif vom 01.01.04 beziehungsweise vom 01.04.2007, der lediglich Änderungen im Sportbootbereich beinhaltete.